

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2014

Nr. 2014/772

Trimbach: Änderung Bauzonenplan „Gestaltungsplangebiet Paradisli“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans „Gestaltungsplangebiet Paradisli“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im rechtsgültigen Bauzonenplan sind die Grundstücke GB Nrn. 465, 467 und 468 westlich der Rossbergstrasse der zweigeschossigen Wohnzone b zugeordnet. Im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision wurde über dem Areal die Gestaltungsplanpflicht (Nr. 27 „Paradisli“) erlassen, u.a. mit dem Ziel, die Feinerschliessung der Parzellen GB Nrn. 465 und 467 zu regeln. Die Eigentümer des Grundstücks GB Nr. 468 beabsichtigen, ihre Parzelle in drei Teile aufzuteilen und diese zu überbauen, wobei die heutige Liegenschaft im nördlichen Parzellenteil bestehen bleiben soll. Ein Gestaltungsplan wurde über dem Areal bis heute nicht erarbeitet. In absehbarer Zeit bestehen gemäss Raumplanungsbericht auf den Parzellen GB Nrn. 465 und 467, welche fast die gesamte Fläche des Gestaltungsplanareals umfassen, keine Bauabsichten. Mit der vorliegenden Änderung des Bauzonenplans wird die Parzelle GB Nr. 468 aus dem Perimeter der Gestaltungsplanpflicht entlassen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 17. Januar 2014 bis zum 15. Februar 2014. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans „Gestaltungsplangebiet Paradisli“ am 13. August 2013 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans „Gestaltungsplangebiet Paradisli“ der Einwohnergemeinde Trimbach wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Bauzonenplanänderung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Trimbach wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. Mai 2014 drei genehmigte Pläne nachzuliefern. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Einwohnergemeinde zu versehen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Trimbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde belastet.
- 3.5 Die Änderung des Bauzonenplans liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Trimbach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 73 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den betroffenen Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011131

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach, mit 1 gen. Plan (später), **Belastung im Kontokorrent**

Bauverwaltung Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach

Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Trimbach: Genehmigung Änderung Bauzonenplan „Gestaltungsplangebiet Paradisli“)